

**Aktenzeichen:** 41 02 31 / 9.2-2024  
**Antragsteller:** Stadt Zerbst/Anhalt  
**Maßnahme:** Erneuerung der Bühnenvorhänge im Saal des Bürgerhauses im Ortsteil Lindau

**Beschreibung der Maßnahme:**

**Anliegen des Projektes:**

Lindau ist ein Ortsteil der Stadt Zerbst/Anhalt. Das Bürgerhaus Lindau ist das meistgenutzte Bürgerhaus der Einheitsgemeinde Zerbst/Anhalt und entwickelt sich seit Jahren zum soziokulturellen Zentrum. Die ortsansässigen Vereine nutzen den Saal regelmäßig für Zusammenkünfte und verschiedenste Veranstaltungen. Unter anderem nutzt die Volkssolidarität das Bürgerhaus für 12 Veranstaltungen jährlich, die Grundschule sowie der Kindergarten veranstalten hier Fasching, das Martinsfest und Oma/Opa-Nachmittage. Auch der Karnevalsverein LCC grün-gelb e.V. nutzt den Saal ganzjährig für Proben und andere Veranstaltungen. Der Heimatverein organisiert seit Jahren Kabarettabende, Konzerte, den Kinosommer und weitere Veranstaltungen; wie Vortragsreihen.

Aus Mitteln der Ortschaft und des Heimatvereins ist die Anschaffung eines Beamers geplant, der bei den unterschiedlichen Veranstaltungen zum Einsatz kommen soll. Jedoch steht im Bürgerhaus derzeit keine geeignete Projektionsfläche zur Verfügung. Auch die Ausstattung mit neuen Verdunklungsrollos durch die Stadt Zerbst und einer damit einhergehenden Verdunklung des Saales konnte die Sichtbarkeit bei Nutzung der Wände als Projektionsfläche für den Beamer nicht zufriedenstellend verbessern. Dies wurde durch die Nutzer immer stark bemängelt.

Deshalb ist mit dem Projekt die Anschaffung neuer Bühnenvorhänge geplant, die durch die neuartigen Stoffe - zusätzlich zur Funktion als klassischer Bühnenvorhang – auch als Projektionsfläche für die Beamertechnik verwendet werden können. Aufgrund der Größe der Bühne und der eingeschränkten Befestigungsmöglichkeiten an der vorhandenen Bausubstanz im Saal wäre die Bewegung der großen Vorhänge mit einer Seilzugtechnik zu aufwändig und teuer. Deshalb sollen die neuen Bühnenvorhänge mit Elektroantrieben bewegt werden.

Von einer derartigen Ausstattung würden alle Altersgruppen, von den Kleinkindern angefangen bis hin zu den Senioren, bei den vielfältigen Veranstaltungen über das gesamte Jahr profitieren. Die vielfältige Arbeit der Vereine wird seit vielen Jahren von den Bürgern der Stadt Lindau geschätzt und auch gestärkt. Viele Veranstaltungen im Bürgerhaus sind über die Stadtgrenzen hinaus bekannt und ziehen das Publikum aus den umliegenden Städten und Gemeinden an.

Mit dieser Maßnahme soll das Schaffen von kulturellen Angeboten im Ort und das generationsübergreifende Beisammensein unterstützt und über die Jahre fortgesetzt werden.

**Kostenplan:**

<b>beantragte Gesamtkosten der Maßnahme:</b>	<b>100,00 %</b>	<b>13.031,95 EUR</b>
<b>beantragte Fördersumme:</b>	<b>89,64 %</b>	<b>11.681,95 EUR</b>

**Kostengliederung:**

**Lieferung und Montage von Bühnenvorhängen**

Bühnenvorhänge incl. Deckenbespannung	7.542,36 EUR
Näharbeiten	535,50 EUR
Deckenschiene mit Funkantrieb	3.406,97 EUR
Funk Receiver und Kupplungen	335,70 EUR
Montagearbeiten	913,92 EUR
Lieferung Rüstung	297,50 EUR

**Summe** 13.031,95 EUR

**anerkannte förderfähige Kosten:** 100,00 % 13.031,95 EUR

**Finanzplan:**

Eigenmittel der Stadt	10,36 %	1.350,00 EUR
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	89,64 %	11.681,95 EUR
Landesmittel	0,00 %	0,00 EUR
Sonstige Gebietskörperschaft u. öffentliche Hand	0,00 %	0,00 EUR
Spenden/Sponsoren	0,00 %	0,00 EUR

**gesamte Einnahmen:** 100,00 % 13.031,95 EUR

**minimale Fördersumme nach Richtlinie:** 5.000,00 EUR

**maximale Fördersumme nach Richtlinie:** 20.000,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** Zuschuss i. H. v. 11.681,95 EUR  
**Förderung (Anteilsfinanzierung:)** 89,64 % von 13.031,95 EUR

**Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum (Kreistagbeschluss vom 17.09.2020)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag ist gem. Pkt. 6.1. der RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum fristgerecht eingegangen. Er wurde am 28.09.2023 mit Nachtrag vom 25.03.2024 gestellt. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Für die Durchführung der Maßnahme wird der Zeitraum ab Bewilligung bis zum Fristende 31.12.2024 festgelegt. Nach Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis geprüft, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die beantragte Maßnahme ist entsprechend der o.g. RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum, hier unter Bezugnahme auf die Punkte

- 2. und 3. formell zuwendungsfähig und
- 5. und 6. ist die Antragstellung förderfähig.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Richtlinie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**